

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)

A. Problem und Ziel

Trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der rückläufigen Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben. Ziel ist es, auch dieser Personengruppe wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dazu ist es zum einen erforderlich, die Beschäftigungsfähigkeit dieser Personen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern. Zum anderen sollen ihnen vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen.

Um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen Personen zu fördern, wird in § 16i SGB II ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns und sinkt danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika während der Förderung ermöglicht.

Um mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu unterstützen, wird § 16e SGB II neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Personen, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Der neue Lohnkostenzuschuss knüpft weder bei der Auswahl der förderfähigen Personen noch bei der Dauer und Höhe der Förderung an Merkmale wie Minderleistung oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen an. Dadurch unterscheidet er sich vom Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und von dem Zuschuss nach dem bisher geltenden § 16e SGB II. Er beträgt pauschal im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Er ist damit für die Verwaltung einfach zu handhaben und auch für Arbeitgeber transparent. Es findet eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung statt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zur Ermöglichung der mit diesem Gesetz verbundenen Ziele und Mehrausgaben stellt der Bund im Bundeshaushalt beim Einzelplan 11 Kapitel 1101 Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ insgesamt 4 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2022 zur Verfügung. Der Bund schafft darüber hinaus für die Jobcenter im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts zusätzlich entsprechende Voraussetzungen, um die durch Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesparten Ausgabemittel des Bundes für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 16i SGB II einzusetzen.

Die aus den Änderungen durch dieses Gesetz resultierenden tatsächlichen Ausgaben hängen von der Inanspruchnahme der neuen Instrumente ab und lassen sich daher nicht beziffern. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme im Rahmen des vorhandenen Budgets verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter.

Je 1 000 Förderfälle nach § 16e SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 18 Millionen Euro je Jahr. Dem stehen Einsparungen aus dem Wegfall der bisherigen Regelung gegenüber. Die Neufassung erleichtert die Inanspruchnahme der Leistung. Die Förderkosten für diese Leistung sowie für Leistungen nach den §§ 16f und 16h SGB II sind durch das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II auf höchstens 20 Prozent der auf die Jobcenter entfallenden Mittel für gesetzliche Eingliederungsleistungen begrenzt. Durch den Wegfall des § 16e SGB II alte Fassung ist auf der Grundlage der Ausgaben für dieses Instrument im Jahr 2017 mit Einsparungen innerhalb des Eingliederungstitels von bis zu 100 Millionen Euro jährlich zu rechnen, die dadurch für andere Maßnahmen zur Verfügung stehen. Hiervon entfallen rund 80 Millionen Euro auf die gemeinsamen Einrichtungen und 20 Millionen Euro auf die zugelassenen kommunalen Träger.

Je 10 000 Förderfälle nach § 16i SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 240 Millionen Euro je Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Neuregelungen in § 16e SGB II im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand je Förderfall.

Der Wirtschaft entsteht je 10 000 Förderfälle nach § 16i SGB II ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 225 000 Euro. Zusätzlich entsteht je 10 000 Förderfälle, in denen Arbeitgeber einen Antrag auf Förderung von Weiterbildung stellen, ein Erfüllungsaufwand von 60 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird bei Vorliegen der Gesamtfallzahl nach Ablauf der ersten zwölf Monate nachquantifiziert. Die Kompensation des Erfüllungsaufwandes wird außerhalb dieses Regelungsvorhabens mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch eine neue Informationspflicht nach § 16i SGB II entsteht für 10 000 Förderfälle ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 65 000 Euro.

Durch eine weitere Informationspflicht nach § 16i SGB II für diejenigen Arbeitgeber, die einen Antrag auf Förderung von Weiterbildung stellen, entsteht für 10 000 Fälle ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 60 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neuregelung des § 16e SGB II ergibt sich rechnerisch je 1 000 Förderfälle ein Minderbedarf von gut einem Vollzeitäquivalent an Personalkapazität. Dem entspricht eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Vergleich zur bisherigen Rechtslage von rund 85 000 Euro. Die tatsächliche Wirkung auf den Personalbedarf hängt auch von der Veränderung der Inanspruchnahme ab. Maßgebend ist der begründete Bedarf. Die Bundesagentur für Arbeit führt derzeit eine Personalbedarfsermittlung durch. Geringere Personal- und Sachkosten führen im Rahmen des für die Verwaltungsausgaben im SGB II bestehenden Budgets insofern nicht zu Minderausgaben für den Bundeshaushalt.

Der zusätzliche Personalaufwand in den Jobcentern für Maßnahmen nach § 16i SGB II hängt von der konkreten Inanspruchnahme des Instruments ab. Rechnerisch ergibt sich je 10 000 Förderfälle ein Mehrbedarf von gut zehn Vollzeitäquivalenten an Personalkapazität. Dem entspricht ein Erfüllungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende von rund 850 000 Euro. Je 10 000 Teilnehmenden an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung fällt zudem ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro an. Gegebenenfalls weiteres erforderliches Personal, insbesondere zur Betriebsakquise, ist derzeit noch nicht absehbar und bleibt daher unberücksichtigt. Maßgebend ist der begründete Bedarf. Die Bundesagentur für Arbeit führt derzeit eine Personal-

bedarfsermittlung durch. Die für Maßnahmen nach § 16i SGB II anfallenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden ebenfalls im Rahmen des bestehenden Budgets für die Verwaltungsausgaben im SGB II finanziert und belasten insofern nicht den Bundeshaushalt.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den beiden neuen Instrumenten und anderen Maßnahmen und Programmen, die ebenfalls dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit dienen, wird in einem begleitenden Monitoring erfasst und regelmäßig veröffentlicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Oktober 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für
Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für
Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16e wird wie folgt gefasst:
„§ 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 16h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt“.
2. § 16e wird wie folgt gefasst:

„§ 16e

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

(1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 findet § 18 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalisierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) § 92 des Dritten Buches ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches ist der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen.

2. Die Nachbeschäftigungszeit im Sinne von § 92 Absatz 2 Satz 5 des Dritten Buches beträgt sechs Monate.

(4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.“

3. Dem § 16g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

4. Nach § 16h wird folgender § 16i eingefügt:

„§ 16i

Teilhabe am Arbeitsmarkt

(1) Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt

1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie für insgesamt mindestens sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat,
3. sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war und
4. für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

(4) Während einer Förderung nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. Im ersten Jahr der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

(5) Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind förderfähig. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber einen Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 1 000 Euro je Weiterbildung, erhalten.

(6) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer umgehend abberufen, wenn sie diese Person in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie oder er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(7) Die Zahlung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(8) Die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3 ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gewährt wird. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(9) Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme des Örtlichen Beirats, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, anzufordern. § 18d Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Abweichend von Absatz 3 Nummern 2 und 3 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auch dann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie seit dem 1. Januar 2015 für mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt war, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde, und sie dieses Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat. Zeiten eines nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnisses werden bei der Ermittlung der Förderdauer und Förderhöhe nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt und auf die Förderdauer nach Absatz 3 Nummer 4 angerechnet.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 27 Absatz 3 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird die Angabe „§16e“ durch die Wörter „den §§ 16e und 16i“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Vollbeschäftigung gesetzt. Angestrebt wird, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit einem ganzheitlichen Ansatz soll die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden. Zur Prävention gegen sich weiter verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit und deren Folgen für die Betroffenen selbst und ihre Familien sollen sich die Bemühungen jedoch nicht nur auf sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose beschränken. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollte vielmehr auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung eines Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht integriert werden konnten, bedarf es eines neuen Regelinstruments, das eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht.

Mit diesem Gesetz wird daher ein neues gesetzliches Förderinstrument im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt, das wesentliche Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt aufgreift: Arbeitgeber, die Arbeitsverhältnisse mit sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren begründen, werden durch Lohnkostenzuschüsse gefördert. Durch diese Förderung und eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird diesem Personenkreis, der in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung hätte, eine längerfristige Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eröffnet. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika während der Förderung ermöglicht.

2. Weiterentwicklung des § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes soll auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt sowie die Möglichkeiten der Förderung mit Lohnkostenzuschüssen erweitert werden. Mit diesem Gesetz wird daher, aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit dem ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit, ein neuer, für die Verwaltung möglichst einfach zu handhabender erhöhter Lohnkostenzuschuss, unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung, eingeführt. Die einfache und transparente Ausgestaltung des Instrumentes soll es für Arbeitgeber besonders attraktiv machen, Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Wie der Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt auch der neue Lohnkostenzuschuss deshalb darauf, einen finanziellen Anreiz zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen zu geben, verzichtet aber auf den Ausgleich einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen. Insgesamt werden damit die Beschäftigungschancen von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit wird vorgebeugt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB II folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes, der Arbeitsmarktlage und des Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge und der Arbeitsvermittlung wird verhindert, dass sich das Sozialgefüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auseinanderentwickelt.

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des SGB II zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für die Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Lohnkostenzuschüssen. Bundeseinheitliche Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Änderungen den Ländern überlassen, so bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungshöhen und -dauern in den verschiedenen Ländern. Hierdurch würden Arbeitgeber in denjenigen Ländern benachteiligt, in denen entweder gar keine oder aber nur geringere Zuschüsse und/oder kürzere Förderdauern eingeführt würden. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Zudem würde bei unterschiedlichen Ausgestaltungen von Lohnkostenzuschüssen in den Ländern die Gefahr eines Verstoßes gegen das EU-Beihilfenrecht bestehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen im SGB III folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Insbesondere handelt es sich bei den vorgesehenen Lohnkostenzuschüssen nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sondern um eine unterschiedslos auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbare allgemeine Maßnahme. Die Lohnkostenzuschüsse nach den §§ 16e und 16i SGB II neue Fassung sind nicht selektiv, da sie keine bestimmten Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen. Vielmehr steht die Beantragung dieser Lohnkostenzuschüsse allen Arbeitgebern unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region offen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen zielen darauf ab, die gesetzlichen Instrumente für Langzeitarbeitslose unbürokratischer auszugestalten und damit den in den Jobcentern für deren Umsetzung entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Sie zielen darauf ab, arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven sowohl auf dem allgemeinen als auch auf dem sozialen Arbeitsmarkt zu bieten, ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu fördern und sie, wenn möglich, in Beschäfti-

gung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Damit betreffen die vorgesehenen Änderungen insbesondere die Regel Nummer 10 und die Indikatoren 1.1.a (materielle Deprivation), 8.5.a (Erwerbstätigenquote insgesamt) und 8.5.b (Erwerbstätigenquote Ältere) der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die aus den Änderungen durch dieses Gesetz resultierenden Kosten hängen von der Inanspruchnahme der neuen Instrumente ab. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter.

Je 1 000 Förderfälle nach § 16e SGB II neuer Fassung entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 18 Millionen Euro je Jahr.

Je 10 000 Förderfälle nach § 16i SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 240 Millionen Euro je Jahr. Diese umfassen sowohl die Lohnkostenzuschüsse, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung sowie gegebenenfalls Qualifizierungskosten.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz stockt der Bund die Ausgabemittel bei Titel 1101 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Bundeshaushalt um insgesamt vier Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2022 auf. Der Bund schafft in diesem Zusammenhang des Weiteren die Voraussetzungen im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts, um die durch Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesparten Ausgabemittel des Bundes für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 16i SGB II zur Verfügung zu stellen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Neuregelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Neuregelungen in § 16e SGB II im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Allerdings ist es erklärtes Ziel, dass von dem neuen Instrument wesentlich stärker Gebrauch gemacht wird als von § 16e SGB II in seiner aktuellen Fassung.

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand für Anträge auf Lohnkostenzuschüsse nach § 16i SGB II. Es entsteht eine einmalige Informationspflicht für diejenigen Arbeitgeber, die einen Lohnkostenzuschuss beantragen. Ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 12 Minuten je Fall für die Beantragung des Lohnkostenzuschusses und Arbeitskosten von 32,20 Euro je Stunde bedeutet dies je 10 000 Förderfälle einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 65 000 Euro. Zudem entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 30 Minuten je Fall. Dies bedeutet je 10 000 Förderfälle einen Erfüllungsaufwand von Höhe von 160 000 Euro.

Hinsichtlich der in § 16i SGB II vorgesehenen Förderung von Weiterbildungen wird eine neue Informationspflicht für diejenigen Arbeitgeber, die hiervon Gebrauch machen wollen, eingeführt. Bei einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von 11 Minuten je Antrag auf Förderung einer Weiterbildung führt dies unter den gegebenen Personalkostensätzen von 32,20 Euro je 10 000 Fälle einer Weiterbildung zu einem Erfüllungsaufwand rund 60 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für § 16e SGB II, der den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Antragsprüfung und -bewilligung entsteht, wird sich bezogen auf den Einzelfall verringern, da künftig auf prüfungsintensive Tatbestandsvoraussetzungen wie das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen oder einer Minderleistung verzichtet wird. Hinzu kommt lediglich Erfüllungsaufwand für die Organisation einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung. Aufgrund der Vereinfachung der zu prüfenden Voraussetzungen wird sich der zeitliche Bearbeitungsaufwand insgesamt von etwa vier auf zwei Stunden reduzieren (schnellere Prüfung durch Wegfall der übrigen Voraussetzungen), so dass es je 1 000 Förderfällen zu einer Einsparung von rund 85 000 Euro kommt.

Für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht durch § 16i SGB II je 10 000 Förderfällen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 850 000 Euro, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von etwa zwei Stunden je Fall. Je 10 000 Teilnehmenden an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung fällt zudem ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro an, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von etwa 30 Minuten je Fall.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen des Gesetzes

Da das Instrument auf eine Zielgruppe ausgerichtet ist, die von der guten Konjunktur bisher nicht profitieren konnte, sind positive Effekte auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Fachkräfteproblematik und die sozialen Sicherungssysteme zu erwarten – allesamt auch Themen und Handlungsfelder der Demografiestrategie der Bundesregierung. Personen, deren Arbeitsverhältnisse gefördert werden, erwerben zum Beispiel höhere Rentenanwartschaften durch die Beschäftigung. Obwohl die geförderte Beschäftigung erfahrungsgemäß in der Mehrzahl einfache Tätigkeitsfelder umfasst, führen diese jedoch in der Regel zu einer Entlastung von Fachkräften, die von Hilfsarbeiten freigestellt werden. Dadurch werden zum Beispiel Angebote in der Pflege, der Kinderbetreuung oder sonstige kommunale Leistungen verbessert. In der Bedarfsgemeinschaft selbst ist zudem davon auszugehen, dass sich durch die Beschäftigung positive Rollenvorbilder für zum Beispiel jugendliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder das familiäre Umfeld ergeben, da diese die positive Wirkung der Beschäftigung erleben. Für ältere Langzeitarbeitslose ist zu erwarten, dass sich die soziale Situation insgesamt verbessert. Geförderte Beschäftigung hilft hier, Isolationstendenzen und dem Gefühl des „Nicht-gebraucht-werdens“ entgegenzuwirken.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Neuregelungen in §§ 16e und 16i SGB II bereits im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sowie des Bundesprogramms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt erprobt wurden und sich dort als erfolgreich erwiesen haben. So hat sich im ESF-Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit gezeigt, dass Arbeitgeber mit einer kombinierten Förderung aus einem Lohnkostenzuschuss und beschäftigungsbegleitender Betreuung für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen gewonnen werden können und diese Beschäftigungsverhältnisse mit einem Anteil von negativen Abbrüchen (erneute Arbeitslosmeldung) von unter 20 Prozent vergleichsweise stabil sind. Für das Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt wurde festgestellt, dass schon einige Zeit nach der Aufnahme der Beschäftigung wesentliche Merkmale für soziale Teilhabe bessere Werte annehmen als bei Nicht-Teilnehmern. Das betrifft insbesondere Lebenszufriedenheit, Selbstvertrauen, Anerkennung, Gesundheitszustand und Kollegialität.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung sind Schwerpunkt der im SGB II und SGB III geregelten Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und damit ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Der Einsatz des mit diesem Gesetz eingeführten Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist – wegen des neuartigen Charakters des Instruments und des damit unmittelbar zusammenhängenden erhöhten Erkenntnisbedarfs – in der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II schwerpunktmäßig zu berücksichtigen und zeitnah auf seine Wirkungen hin zu untersuchen. Die damit verbundenen Mehraufwendungen für die Ausweitung des Forschungsprogramms des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) sind nach § 46 Absatz 1 SGB II aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die Evaluierung wird die folgenden Regelungsziele laufend überprüfen: Führen die neuen Förderinstrumente zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und -chancen der Teilnehmenden? Führt die Förderung nach § 16i SGB II zu einer Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden? Entsprechende Indikatoren zur Abbildung dieser Ziele werden seit längerem in der Arbeitsmarktforschung verwendet. Als Datengrundlage können zunächst Prozessdaten genutzt werden, darüber hinaus wird eine Reihe von Erhebungen erforderlich sein.

Das IAB legt zum 31. Dezember 2021 einen Bericht vor, der Ergebnisse zur Umsetzung beider Instrumente, zur Frage der Genauigkeit der Auswahl von Teilnehmenden (Vermeidung von Lock-in-Effekten), einer möglichen Verdrängung von nicht-geförderten Arbeitgebern, einer möglichen Mitnahme durch geförderte Arbeitgeber und zu den Wirkungen auf die soziale Teilhabe der Geförderten enthält. Zum 31. Dezember 2024 legt das IAB einen Bericht vor, der zusätzlich zu den genannten Themen für beide Instrumente Ergebnisse zur Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden und zu den Beschäftigungswirkungen für die Teilnehmenden enthält. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Deutschen Bundestag über die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Eintritte und Bestände in beiden Instrumenten im Rahmen eines Monitorings erfassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

(§ 16e)

An die Stelle des bisherigen § 16e SGB II tritt im Zusammenhang mit der Einführung des Regelinstrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eine Rechtsgrundlage für einen Lohnkostenzuschuss, der sich deutlich von dem bestehenden Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III sowie dem neuen Regelinstrument nach § 16i SGB II abgrenzt. Mittel- und langfristiges Ziel der Förderung ist die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen und deren langfristige Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Wie der Eingliederungszuschuss setzt auch der neue Lohnkostenzuschuss einen Anreiz bei Arbeitgebern zur Einstellung von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit, verzichtet aber auf den Ausgleich einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die Beschäftigungsfähigkeit der oder des Langzeitarbeitslosen. Mit der Regelung wird ein einfach anzuwendender Lohnkostenzuschuss, der auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt abzielt und sich verstärkt auch an privatwirtschaftliche Arbeitgeber richtet, geschaffen. Die Erfahrungen aus dem ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit werden aufgegriffen: Die vorgesehene Ausgestaltung des § 16e SGB II unterstützt ein bewerberorientiertes Vorgehen der Jobcenter und insbesondere die gezielte Stellenakquise in der direkten Arbeitgeberansprache und ermöglicht eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung während der gesamten Förderdauer. Der neue § 16e SGB II fügt sich in die bestehenden Sanktionsregelungen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ein.

Zu Absatz 1

Zielgruppe der neuen Förderung sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit (zum Beispiel Maßnahmeteilnahme, Kinderbetreuungszeiten) bleiben dabei unberücksichtigt (§ 18 Absatz 2 SGB III). Eine Förderung kommt in der Regel in Betracht, wenn bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen über mindestens sechs Monate erfolgt sind und diese Leistungen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich waren. Der Verzicht auf weitere Fördervoraussetzungen, wie besondere Vermittlungshemmnisse oder erwartete Minderleistung, macht den Lohnkostenzuschuss für die Verwaltung einfach handhabbar. Zudem führt dies dazu, dass auch eine Eingliederung in sehr niedrigschwellige Tätigkeiten, bei denen die Feststellung einer Minderleistung

kaum möglich ist, eröffnet wird. Mit einer mindestens zweijährigen Arbeitslosigkeit gehen in aller Regel zunehmende Vermittlungshemmnisse einher. Eine weitere Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit kann zu diesem Zeitpunkt aber noch vermieden werden.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Lohnkostenzuschüsse stellen für Arbeitgeber einen besonderen Anreiz dar, Langzeitarbeitslose zu integrieren. Die Ausgestaltung als klassischer Lohnkostenzuschuss ist für Arbeitgeber attraktiv. Anders als bei einer Maßnahme besteht keine temporäre Zuweisung; die Förderung knüpft allein daran an, dass ein mindestens zweijähriges Arbeitsverhältnis begründet wird. Zudem steigen die Wirkungen einer geförderten Beschäftigung auf die Beschäftigungsfähigkeit mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Chancen auf einen Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung verbessern sich damit.

Das Potenzial für die Zielgruppe nach Absatz 1 lässt sich nicht exakt ermitteln. Statistisch gab es im Mai 2018 im Rechtskreis SGB II rund 450.000 Arbeitslose mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren. Ob eine Person aus dem potenziellen Teilnehmerkreis für eine Förderung nach § 16e SGB II geeignet ist, liegt im Ermessen des Jobcenters.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Höhe und Dauer der Förderung. Die Vorschrift stellt weder Förderhöhe noch -dauer in das Ermessen des Jobcenters, da der Lohnkostenzuschuss – anders als der Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III – keinen Ausgleich für eine individuelle Minderleistung der geförderten Person darstellen soll. Vielmehr bietet der Lohnkostenzuschuss den Arbeitgebern einen Anreiz zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser.

Der bewusste Verzicht auf einzelfallabhängige Kriterien zur Bemessung der Förderhöhe wie etwa eine individuelle Minderleistung dient zudem der Verwaltungsvereinfachung durch die Schaffung einer möglichst unbürokratischen Regelung. Die regelmäßige Prüfung und Dokumentation solch individueller Kriterien würde bei den Jobcentern Ressourcen binden, die zweckmäßiger in die Akquise geförderter Arbeitsplätze sowie in die Auswahl geeigneter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer investiert werden sollten.

Nach Satz 3 ist für die Bemessung der Förderung entsprechend § 91 Absatz 1 SGB III das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt maßgeblich, das den allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten darf. Die Bestimmung des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts erfolgt in Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des SGB IV einschließlich der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag dient der Verwaltungsvereinfachung. Er vermeidet, dass für jeden Einzelfall der konkrete Beitragssatz zur Krankenversicherung ermittelt werden muss. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht den geltenden pauschalierten Beitragssatz jährlich in den Amtlichen Nachrichten der BA (ANBA). Angesichts dessen, dass mit den vorgesehenen Lohnkostenzuschüssen bereits ein Anreiz zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gesetzt wird, gilt § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes nach Satz 4 nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

Zu Absatz 3

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, regelt Absatz 3 die Rechtsfolgen, wenn das geförderte Arbeitsverhältnis während des Förderzeitraums gestört wird und/oder die erforderliche Nachbeschäftigung nicht erfolgt. Absatz 3 Nummer 1 stellt sicher, dass die Höhe der Rückzahlung im angemessenen Verhältnis zu einer erfolgten Beschäftigung steht. Absatz 3 Nummer 2 sieht – in Anlehnung an die Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit – eine Pflicht zur Nachbeschäftigung von sechs Monaten vor.

Zu Absatz 4

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) ist erforderlich, um die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu erleichtern und dessen Fortbestand zu sichern (Stabilisierung). Eine fortdauernde intensive Betreuung durch das Jobcenter hat sich im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit als zielführend erwiesen. Über den umfassenden Beratungsauftrag nach § 14 SGB II sowie die Fördermöglichkeiten des § 45 SGB III ist sichergestellt, dass das Jobcenter auch bereits vor Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine beschäftigungsstabilisierende Betreuung erbringen kann. Durch Absatz 4 wird geregelt, dass eine solche Leistung auch während der Ausübung eines geförderten Arbeitsverhältnisses erfolgen kann und erfol-

gen soll. Ziel der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung ist es, das Leistungsvermögen der nunmehr beschäftigten Person zu steigern, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und damit eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung soll in der Regel im Rahmen von einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gegebenenfalls auch während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz stattfinden. Bestandteil der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung sollen auch die betrieblichen und sozialen Anforderungen, die der Arbeitgeber an sein Personal stellt, sein. Aufgrund der besonderen Bedeutung einer Unterstützung der oder des Langzeitarbeitslosen gerade zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses stellt Absatz 4 Satz 2 klar, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in angemessenem Umfang für eine regelmäßige ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen hat.

Inhalte des Coachings können insbesondere sein:

- Beratung der Bedarfsgemeinschaft,
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag, zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt,
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum,
- Hilfen bei Behördengängen/Antragstellungen,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
- Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Achttes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII),
- Alltagshilfen (zum Beispiel Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild),
- Soziale Aktivierung, Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag (pünktlicher Arbeitsbeginn, Erwartungen des Arbeitgebers und ähnliches),
- Verhaltenstraining, zum Beispiel Umgang mit dem Arbeitgeber/den Kollegen am Arbeitsplatz,
- Krisenintervention, Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz,
- Übergangsmanagement zum Ende der Nachbeschäftigung beziehungsweise zum Ende des geförderten Beschäftigungsverhältnisses.

Bedarfsorientiert gefördert werden können darüber hinaus:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbstständigkeit, Offenheit, Werthaltung, Empathie),
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit),
- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen),
- Interkulturelle Kompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für sowie im Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen).

Die Jobcenter haben in der Ermessensausübung Spielräume, um die bedarfsgerechte Förderleistung im Einzelfall festzulegen. Die Intensität des Coachings soll an die individuellen Bedarfe und die im Förderverlauf zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses angepasst werden.

Das Gesetz regelt keine bestimmte formale Qualifikation für Personen, die die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durchführen. Die Erfahrungen aus dem ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit zeigen, dass die Betreuungspersonen über einen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss oder einen anderen mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschluss verfügen und mindestens zwei Jahre beruflich tätig gewesen sein sollten. Vorteilhaft sind einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit arbeitslosen Menschen. Entscheidend ist die Eignungsbeurteilung des Jobcenters aufgrund der vorliegenden beruflichen Erfahrungen der Betreuungsperson.

Zu Nummer 3**(§ 16g)**

Die Neuregelung in § 16g Absatz 3 SGB II eröffnet den Jobcentern die Möglichkeit, flankierend zu einem Lohnkostenzuschuss nach den §§ 16e oder 16i SGB II Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung für den gesamten Bewilligungszeitraum zu erbringen, selbst wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt. Hierdurch soll die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachhaltig gesichert und zugleich die Betreuungskontinuität durch die Jobcenter gewährleistet werden.

Zu Nummer 4**(§ 16i)**

Mit der Einführung des neuen Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im SGB II wird die Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Durch diese Förderung, ein bewerberorientiertes Vorgehen der Jobcenter, insbesondere die gezielte Stellenakquise in der direkten Arbeitgeberansprache sowie eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird diesem Personenkreis, der in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung hätte, eine längerfristige Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eröffnet. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit und damit der Übergang aus der geförderten in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. § 16i SGB II fügt sich in seiner Ausgestaltung als Maßnahme in die bestehenden Sanktionsregelungen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) ein.

Zu Absatz 1

Um für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose Teilhabechancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen, regelt Absatz 1 die Möglichkeit, dass Arbeitgeber, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person begründen, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt, mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werden können.

Die Fördermöglichkeit richtet sich an alle Arbeitgeber unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region und gleich ob es sich um erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber handelt. Die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind keine Fördervoraussetzung. Dadurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und weitere Tätigkeitsfelder für öffentlich geförderte Beschäftigung eröffnet.

Die Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach dem SGB III (siehe Artikel 2) und unterliegen dem allgemeinen und besonderen Arbeitsrecht. Es können sowohl Arbeitsverhältnisse in Vollzeit wie auch in Teilzeit begründet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Höhe und Dauer der Förderung. Die Förderung ist langfristig angelegt und durch feste Fördersätze transparent ausgestaltet. Ebenso wie § 16e soll der Lohnkostenzuschuss keinen Ausgleich für eine individuelle Minderleistung der geförderten Person darstellen, sondern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und damit die Arbeitgeber ermutigen, sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose dort zu beschäftigen. Eine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze findet wegen des geringen Mehrwertes und des mit der Beschäftigung dieses Personenkreises verbundenen zusätzlichen Aufwandes nicht statt. Die Ausführungen in Absatz 2 der Begründung zu § 16e Absatz 2 gelten entsprechend.

Der Lohnkostenzuschuss ist der Höhe nach pauschal festgelegt und degressiv ausgestaltet. Die degressive Ausgestaltung berücksichtigt, dass die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit im Regelfall mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses ansteigt. Dies rechtfertigt es, den Anreiz für die Beschäftigung nach und nach abzusenken.

Berechnungsbasis für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist die jeweils aktuelle Höhe des allgemeinen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Wird der Mindestlohn angepasst, ist auch die Höhe des Lohnkostenzuschusses entsprechend anzupassen. Die Bestimmung des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts erfolgt

ebenso wie bei § 16e in Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des SGB IV einschließlich der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Auch wenn sich die Höhe des Lohnkostenzuschusses am gesetzlichen Mindestlohn bemisst, bleibt eine arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer höheren Vergütung, etwa eines durch Rechtsverordnung oder allgemeinverbindlichen Tarifvertrag vorgegebenen Mindestlohns oder eines einschlägigen Tariflohns bestehen. Zusätzlich ist auch der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung berücksichtigungsfähig, der wie bei § 16e aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert berücksichtigt wird. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

Nach Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für den Zuschuss die jeweils arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Für die Berechnung des Zuschusses ist also die aktuelle Mindeststundenlohnhöhe nach dem MiLoG mit der vereinbarten Arbeitszeit zu multiplizieren.

Angesichts dessen, dass mit den vorgesehenen Lohnkostenzuschüssen bereits ein Anreiz zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gesetzt wird, gilt § 22 Absatz 4 Satz 1 MiLoG nach Satz 3 nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 können für bis zu fünf Jahre gefördert werden. Die lange Förderdauer hat zunächst das Ziel, die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen zu stabilisieren und eine nachhaltige Teilhabewirkung auszulösen. Wenn dies gelingt, werden durch die geförderte Beschäftigung die Beschäftigungsfähigkeit der Personen dauerhaft erhöht und letztlich Übergangschancen in ungeforderte Beschäftigung geschaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Zielgruppe des neuen Instruments. Eine öffentlich geförderte Beschäftigung mit der hier vorgesehenen hohen und längerfristigen Förderung muss sich auf sehr arbeitsmarktferne Personen beschränken, um Creaming und Einsperreffekte zu vermeiden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die gewünschten arbeitsmarktpolitischen Effekte verfehlt werden oder sich sogar ins Negative verkehren. Der neue Lohnkostenzuschuss nach Absatz 2 soll sich daher auf den Personenkreis derjenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschränken, die in absehbarer Zeit keine ungeforderte Beschäftigung finden können.

Unter sehr arbeitsmarktfernen Personen sind diejenigen Leistungsbezieher zu verstehen, bei denen durch eine Häufung von Vermittlungshemmnissen (höheres Lebensalter, fehlende oder entwertete Qualifikation, gesundheitliche Beeinträchtigung o. a.) keine oder nur sehr geringe Chancen auf Teilhabe am Arbeitsmarkt bestehen.

Ein sehr langer Leistungsbezug stellt einen geeigneten Indikator zur Bestimmung dieser arbeitsmarktfernen Zielgruppe dar. Es ist vielfach belegt, dass eine lange Dauer des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein schon ein signifikantes Vermittlungshemmnis darstellt und in aller Regel mit weiteren Vermittlungshemmnissen wie gesundheitlichen Einschränkungen, Qualifikationsdefiziten oder Alter einhergeht. Durch die Leistungsbezugsdauer als Voraussetzung der Förderung wird außerdem sichergestellt, dass auch Personen erfasst werden, die aufgrund von Kinderbetreuungszeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II nicht als arbeitslos geführt wurden. Das Regelinstrument steht demnach in besonderer Weise Personen mit Kindern, auch Alleinerziehenden, offen. Dagegen sind jugendliche Leistungsbezieher unter 25 Jahren für eine Förderung nach § 16i nicht vorgesehen. Hier sollten Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung im Vordergrund stehen.

Zudem ist die Dauer des Leistungsbezugs ein objektives und mit geringem Verwaltungsaufwand zu erhebendes Kriterium. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Kriterium in der Form von „sieben Jahren in den letzten acht Jahren“ definiert wird, da dies mit geringerem Aufwand zu ermitteln ist.

Durch die Regelung in Nummer 3 werden erwerbstätige Leistungsberechtigte, deren Einkommen nicht bedarfsdeckend ist, sowie Leistungsberechtigte, die aufgrund vergangener Erwerbstätigkeit in den letzten acht Jahren nicht als besonders arbeitsmarktfern anzusehen sind, ausgeschlossen. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift ist die in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung. Beschäftigungen, die in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, sind nicht erfasst. Eine nur kurzzeitige Erwerbstätigkeit steht der Zuweisung nach Absatz 1 nicht entgegen. Bis zu welcher Grenze eine Erwerbstätigkeit noch als „kurzzeitig“ angesehen werden kann, ist dabei unter Berücksichtigung des Ziels zu bewerten, das Instrument auf eine sehr arbeitsmarktferne Zielgruppe zu beschränken.

Mit der Regelung in Nummer 4 soll eine erneute Förderung nach § 16i SGB II ausgeschlossen werden, nachdem eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits die maximale Förderdauer von fünf Jahren in einem oder mehreren geförderten Arbeitsverhältnissen verbracht hat.

Das Potenzial für die Zielgruppe nach Absatz 3 lässt sich nicht exakt ermitteln. Statistisch gab es im Juni 2017 rund 800 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit sieben Jahren und länger ohne längere Unterbrechungen Regelleistungen im SGB II bezogen haben und zu diesem Zeitpunkt kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten. Ob eine Person aus dem potenziellen Teilnehmerkreis für eine Förderung nach § 16i SGB II geeignet ist, liegt im Ermessen des Jobcenters.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“). Diese kann durch das Jobcenter selbst oder durch vom Jobcenter beauftragte Dritte durchgeführt werden. Im Falle der Durchführung durch Dritte werden die Kosten einer erforderlichen ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung während der gesamten Förderdauer getragen.

Dass bereits vor Aufnahme eines nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisses ein „Coaching“ der potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Jobcenter im Sinne einer die Beschäftigung vorbereitenden Beratung und Betreuung erfolgen kann, ist durch den umfassenden Beratungsauftrag nach § 14 SGB II sowie die Fördermöglichkeiten des § 45 SGB III sichergestellt.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung hat die Aufgabe, die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zu begleiten, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und vorzeitige Abbrüche zu verhindern. Zudem sollen im Rahmen der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung regelmäßig die Integrationsfortschritte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung sowohl während der laufenden Förderung als auch zu deren Ende unterstützt und begleitet werden. Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung soll in der Regel in einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen erfolgen, die nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber auch während der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den Räumlichkeiten des Betriebs oder am Arbeitsplatz stattfinden können. Bestandteil der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung sollen auch die betrieblichen und sozialen Anforderungen sein, die der Arbeitgeber an sein Personal stellt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung einer Unterstützung gerade zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses soll die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des ersten Jahres der Förderung regelmäßig an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung teilnehmen. Der Arbeitgeber ist in dieser Zeit dazu verpflichtet, gegebenenfalls die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung während der Arbeitszeit auf seinem Betriebsgelände zu ermöglichen sowie die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer für die Zeiten der erforderlichen ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Die möglichen Inhalte des Coachings sind in der Begründung zu § 16e Absatz 4 erläutert.

Zu Absatz 5

Menschen, die seit langer Zeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren, benötigen bei Aufnahme einer Beschäftigung häufig Weiterbildungen, um fehlende Fähigkeiten zu erwerben oder veraltete Kenntnisse zu aktualisieren. Unter einer Weiterbildung im Sinne dieser Vorschrift sind alle Arten von Qualifizierungen zu verstehen.

In angemessenem zeitlichem Umfang sollen erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern ohne Unterbrechung der Förderung erfolgen können. Dies begrenzt den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern, zumal es sich angesichts der sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppe ganz überwiegend um kürzere, niedrigschwellige Weiterbildungen handeln dürfte. Durch betriebliche Praktika sollen Übergänge in nachhaltige ungeforderte Arbeitsverhältnisse erleichtert werden. Zudem können die Kosten der Weiterbildung, die dem Arbeitgeber entstehen, anteilig erstattet werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Möglichkeiten der Abberufung und Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses. Es soll sichergestellt werden, dass ein kurzfristiger Wechsel in ungeforderte Beschäftigung arbeitsrechtlich jederzeit

möglich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass Menschen nicht dauerhaft vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Abberufung möglich, wenn die Förderung durch das Jobcenter aus anderen Gründen, etwa wegen Verstoßes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gegen Mitwirkungspflichten oder wegen Verweigerung der Teilnahme an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung, beendet wird.

Die Abberufung wegen der Möglichkeit der Vermittlung in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung ist Ausdruck der Nachrangigkeit der geförderten Beschäftigung gegenüber einer ungeforderten Beschäftigung sowie einer Ausbildung. Der Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer müssen zudem die Möglichkeit haben, das geförderte Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen zu können, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann. Zudem können die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das geförderte Arbeitsverhältnis fristlos beenden, um an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder an einer auf einen Berufsabschluss abzielenden beruflichen Weiterbildung teilzunehmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt Förderausschlüsse. Nummer 1 dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sowie missbräuchlicher Inanspruchnahme der Förderung. Dies betrifft auch den Fall, dass Arbeitgeber ein nach Absatz 1 gefördertes Arbeitsverhältnis beenden, um ein neues Arbeitsverhältnis mit einem prozentual höheren Lohnkostenzuschuss nach Absatz 1 eingehen zu können. Nummer 2 soll vermeiden, dass bereits erfolgte Förderungen für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis durch eine Förderung nach Absatz 1 abgelöst werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass mit zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren abgeschlossen werden kann, wenn dem Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gewährt wird. Bis zur Dauer von fünf Jahren kann ein zunächst kürzer befristeter Arbeitsvertrag höchstens einmalig verlängert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Zu Absatz 9

Hinsichtlich der Tätigkeitsfelder und Branchen, die für öffentlich geförderte Beschäftigung besonders geeignet sind, ist es in der Regel zielführend, wenn ein lokaler Konsens erreicht wird. In diesem Zusammenhang sollen die Örtlichen Beiräte der Jobcenter im Rahmen ihres gesetzlichen Beratungsauftrags (vergleiche § 18d SGB II) beteiligt werden. Nach § 18d Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II hat das Jobcenter Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu berücksichtigen. Entsprechend sieht Absatz 9 eine Verpflichtung der Jobcenter vor, den Örtlichen Beirat jährlich um Stellungnahme zu den Einsatzfeldern des Instruments aufzufordern. In dieser Stellungnahme soll sich der Beirat insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekten äußern.

Zu Absatz 10

Neben der in Absatz 3 definierten allgemeinen Zielgruppe soll der Zugang zu einer Förderung nach § 16i SGB II unter bestimmten Voraussetzungen auch solchen Personen eröffnet werden, die zuvor in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, das durch einen Zuschuss nach § 16e SGB II in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde. Sowohl die Förderung von Arbeitsverhältnissen als auch das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ richten sich an arbeitsmarktferne Personen. Diese Personen sollen nicht allein deswegen von einer Förderung mit dem neuen Regelinstrument des § 16i SGB II ausgeschlossen werden, weil sie bereits eine geförderte Beschäftigung ausgeübt haben.

Bei der Entscheidung über eine Zuweisung in ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis ist jedoch streng darauf zu achten, ob die jeweilige Person auch zum Zeitpunkt der Zuweisung noch sehr arbeitsmarktfern im Sinne der obigen Ausführungen zu Absatz 3 ist.

Da der von Absatz 10 erfasste Personenkreis gegenüber dem von Absatz 3 erfassten Personenkreis nicht besser gestellt werden soll, werden die bereits in einem nach § 16e SGB II a. F. oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnis verbrachten Zeiten sowohl hinsichtlich der Förderhöhe als auch der Förderdauer auf die Förderung nach Absatz 2 angerechnet. Dies hat zur Folge, dass die

Zuschusshöhe unter Umständen bereits zu Beginn der Förderung unter 100 Prozent liegt. Hinsichtlich der Förderdauer werden die anrechenbaren Zeiten auf die maximal fünfjährige Förderhöchstdauer nach Absatz 3 angerechnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Wie bei Arbeitsverhältnissen, die nach § 16e bisheriger wie auch neuer Fassung gefördert werden, stellt der Ausschluss von der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) für nach § 16i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse sicher, dass durch die aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende geförderten Arbeitsverhältnisse keine Arbeitslosengeldansprüche erworben werden können. Dies vermeidet Drehtüreffekte im Leistungsbezug. Bei dem neuen Instrument des § 16i SGB II steht die Heranführung an eine längerfristige, ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Ziel ist der mit der geförderten Beschäftigung verbundene Zugewinn an fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen, nicht dagegen der Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld. Bestünde die Möglichkeit solche aufzubauen, könnte dies zu Fehlanreizen bei der Aufnahme der geförderten Beschäftigung führen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für
Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(NKR-Nr. 4495, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (vorläufig):	285.000 Euro
davon aus Informationspflichten:	125.000 Euro
Verwaltung (Kommunen)	
Jährlicher Belastung:	1.060.000 Euro
Jährliche Entlastung:	85.000 Euro
	Saldierung wegen ungeklärter Gesamtfallzahlen (insbesondere Entlastung) derzeit nicht möglich
'One in one out'-Regel	Im Sinne der „One in one out“-Regel entsteht aus diesem Regelungsvorhaben ein vorläufiges „In“ für die Wirtschaft. Der Wert für dieses „In“ wird nach dem Ablauf von 12 Monaten überprüft und angepasst, wenn die Gesamtfallzahlen ausgewertet werden konnten. Das „In“ wird außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.
Evaluierung	Laufende Überprüfung der Regelungsziele
Ziele:	Führen die neuen Förderinstrumente zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungschancen der Teilnehmenden? Führt die Förderung nach § 16i SGB II zu einer Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden?
Indikatoren:	Indikatoren aus der Arbeitsmarktforschung, die den Grad der Zielerreichung abbilden.
Datengrundlage:	Prozessdaten der BA und Sondererhebungen durch das IAB.

Das BMAS hat die zu erwartenden Belastungen und Entlastungen aus den Regelungsvorhaben für eine Größenordnung von 10.000 Fällen für das neue Regelinstrument nach §16i SGB II und 1.000 Fällen für ein verändertes Regelinstrument aus §16e SGB II nachvollziehbar dargestellt. Aussagen über die tatsächliche Anwendung dieser Regelinstrumente durch die Grundsicherungsträger (z. B. Jobcenter) hängen von einer Reihe von Kriterien und regionalen Unterschieden ab, weshalb das Ergebnis für die vielfältigen regionalen Arbeitsmarktsituationen z.Z. nicht seriös prognostiziert werden kann.

Der NKR hat mit dem BMAS Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Inanspruchnahme der neuen Instrumente von Beginn an einem fortlaufenden Monitoring unterliegt und der NKR nach Ablauf der ersten 12 Monate der neuen Regelung vom Ressort schriftlich über die Entwicklung des Erfüllungsaufwands informiert wird. Auf dieser Grundlage wird auch der Erfüllungsaufwand aktualisiert – einschließlich der möglicherweise erforderlichen Betriebsakquise, deren Notwendigkeit noch unklar ist und die deshalb in den Darstellungen bisher fehlt.

Der NKR wird seine Stellungnahme einschließlich des „In“ der Wirtschaft aktualisieren, wenn Zahlen aus dem Monitoring der ersten 12 Monate Laufzeit vorliegen.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Ressort erreichen, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut werden und deren Beschäftigungseinstieg auf dem sozialen oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert. Neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen für zwei Regelinstrumente sollen folgende Zielgruppen durch Lohnkostenzuschüsse, beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und Praktika in Betrieben wirksamer fördern*:

- Um die sehr arbeitsmarktfernen Personen besser zu erreichen, die seit mindestens sieben Jahren mit höchstens kurzer Unterbrechung SGB II-Leistungen bezogen haben und mindestens 25 Jahre alt sind, wird in § 16i SGB II das neue Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit einer Förderhöchstdauer von fünf Jahren eingeführt. Nach den ersten zwei Jahren sinkt der Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber dieser Zielgruppe von 100% auf 90% des gesetzlichen Mindestlohnes ab. Nach jedem weiteren Jahr wird der Zuschuss an den Arbeitgeber um weitere 10 Prozentpunkte gekürzt, bis der Lohnkostenzuschuss-Anteil im fünften Jahr der Teilnahme bei 70% liegt. Beschäftigungsbegleitende Betreuung und Weiterbildung sollen die Nähe zum 1. Arbeitsmarkt bestmöglich fördern.
- Um Langzeitarbeitslose mit mindestens 2 Jahren SGBII-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen, wird § 16e SGB II geändert, um die Zahlung eines pauschalen Lohnkostenzuschusses von 75% im ersten Jahr und 50% im zweiten Jahr der Beschäftigung zu ermöglichen. Der Verzicht auf weitere Kriterien zur Leistungsgewährung soll das Regelinstrument für die Verwaltung besser handhabbar und für Arbeitgeber transparenter machen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Verwaltungsaufwand nicht.

Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand von 285.000 Euro entsteht der Wirtschaft durch die Anträge auf die Lohnkostenzuschüsse (LKZ) nach § 16i SGB II, Einstellungsformalitäten und die Anträge auf Förderung einer Weiterbildung für 10.000 Fälle. Davon entfallen 65.000 Euro auf die geschätzte Bearbeitungsdauer der LKZ-Anträge von durchschnittlich 12 Minuten pro Fall und

* Wobei über die Anwendung der Regelinstrumente des SGB II von den örtlichen Grundsicherungsträgern (i. d. R. Jobcenter) frei entschieden wird.

Arbeitskosten von 32,20 Euro je Stunde. Zudem rechnet das Ressort mit Erfüllungsaufwand von 160.000 Euro bei der Einstellung der Langzeitarbeitslosen (Einstellungsformalitäten im Umfang von ca. 30 Minuten pro Fall). Beim Antrag auf Förderung einer Weiterbildung kommen weitere 60.000 Euro jährlich hinzu (Lohnsatz 32,20 Euro pro Stunde, 11 Minuten pro Antrag, 10.000 Fälle).

Damit sich aus diesem Regelungsvorhaben ergebende „In“ an jährlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird in einer zweiten Stellungnahme aktualisiert, sobald die Zahlen aus dem begleitenden Monitoring vorliegen.

Verwaltung (Kommunen)

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht infolge der Antragsprüfung und Antragsbewilligung und die Organisation der beschäftigungsbegleitenden Betreuung bei den Trägern der Grundsicherung. Da der Antrag auf den Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II weniger prüfintensiv gestaltet wurde, halbiert sich der Bearbeitungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung auf durchschnittlich zwei Stunden pro Einzelfall. Pro 1.000 Fälle ergibt sich eine Entlastung von 85.000 Euro (gehobener Dienst, Lohnsatz 42,30 Euro pro Stunde).

Bei der Prüfung der Anträge auf den Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 850.000 Euro (gehobener Dienst, Lohnsatz 42,30 Euro pro Stunde, Prüfdauer im Einzelfall 2 Stunden). Für 10.000 Teilnehmende an der beschäftigungsbegleitenden Betreuung fällt zudem ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210.000 Euro an (30 Minuten im Einzelfall, gehobener Dienst, Lohnsatz 42,30 Euro pro Stunde).

Der dargestellte Erfüllungsaufwand wird bei Vorliegen aller Fallzahlen aus dem begleitenden Monitoring 12 Monate nach Start der neuen bzw. geänderten arbeitsmarktpolitischen Instrumente in einer zweiten Stellungnahme aktualisiert.

II.2 „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel entsteht aus diesem Regelungsvorhaben ein vorläufiges „In“ für die Wirtschaft. Der Wert für dieses „In“ wird nach dem Ablauf von 12 Monaten überprüft und angepasst, wenn die Gesamtfallzahlen ausgewertet werden konnten. Das „In“ wird außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

II.3 Evaluierung

Die Evaluierung wird die Regelungsziele laufend überprüfen. Dabei wird untersucht, ob die neuen Regelinstrumente zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungschancen der Teilnehmenden geführt haben, und ob die Förderung nach § 16i SGB II die soziale Teilhabe der Teilnehmenden verbessert hat.

Indikatoren aus der Arbeitsmarktforschung, die den Grad der Zielerreichung abbilden, geben Anhaltspunkte für die Evaluierung. Datengrundlage sind Prozessdaten der BA und Sondererhebungen durch das IAB.

III. Ergebnis

Das BMAS hat die zu erwartenden Belastungen und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben für eine Größenordnung von 10.000 Fällen (§16i SGB II) und 1.000 Fällen (§16e SGB II) nachvollziehbar dargestellt. Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Regelinstrumente durch die Grundsicherungsträger hängen von einer Reihe von Kriterien ab, weshalb das Ergebnis für die vielfältigen regionalen Arbeitsmarktsituationen nicht seriös prognostiziert werden kann.

Der NKR hat mit dem BMAS Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Inanspruchnahme der neuen Instrumente von Beginn an einem fortlaufenden Monitoring unterliegt und der NKR nach Ablauf der ersten 12 Monate der neuen Regelung vom Ressort schriftlich über die Entwicklung des Erfüllungsaufwands informiert wird. Auf dieser Grundlage wird auch der Erfüllungsaufwand aktualisiert – einschließlich der möglicherweise erforderlichen Betriebsakquise, deren Notwendigkeit noch unklar ist und die deshalb in den Darstellungen bisher fehlt.

Der NKR wird seine Stellungnahme einschließlich des „In“ der Wirtschaft aktualisieren, wenn Zahlen aus dem Monitoring der ersten 12 Monate Laufzeit vorliegen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 11b Absatz 2 – Satz 3 – neu –, Satz 6 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 11b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro der Betrag von 200 Euro tritt.“

b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die abnehmende Stärke der Jahrgänge, die berufsbiografisch vor der Entscheidung zwischen einem Einstieg in ungelernte Arbeit, Berufsausbildung oder Studium stehen, verringert schon rein demografisch die Zahl möglicher Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsplätze. Hinzu kommt, dass bei jungen Menschen nach wie vor eine hohe Neigung zur Aufnahme eines Studiums besteht. In der Folge sinkt die Zahl derer, die einen Ausbildungsplatz suchen, nicht nur insgesamt, sondern auch unter denjenigen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Bereits die Aufnahme einer Berufsausbildung kann dazu beitragen, Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu vermindern. Eine abgeschlossene Berufsausbildung verbunden mit dem über eine entsprechende Beschäftigung erzielbaren Erwerbseinkommen bietet die Chance, auf Dauer seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können und damit nicht mehr auf den Bezug von Leistungen nach SGB II angewiesen zu sein. Hinzu kommt, dass der Fachkräftemangel nach den bisherigen Prognosen im mittleren Qualifikationssegment am stärksten zunehmen wird. Damit wird auch künftig eine abgeschlossene Berufsausbildung sehr gute Chancen auf eine anschließende dauerhafte ungeforderte Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Für junge Menschen im SGB II-Bezug wird eine Entscheidung zwischen der Ausübung einer ungelernten Tätigkeit und Aufnahme einer Berufsausbildung allerdings immer auch von der Höhe des kurzfristig erzielbaren Erwerbseinkommens beeinflusst. Dass Ausbildungsvergütungen in der Regel geringer sind als die bei Helfertätigkeiten erzielbaren Löhne, gibt einen starken Anreiz, keine Ausbildung aufzunehmen. Somit braucht es einen Anreiz im SGB II, der diesem Fehlanreiz entgegenwirkt.

Der Anreiz, eine Ausbildung aufzunehmen und durchzuhalten, muss von Beginn der Ausbildung an spürbar wirken. Deshalb wird der bisherige Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 SGB II in Höhe von 100 Euro für erzielte Einnahmen aus Ausbildungsvergütungen auf 200 Euro angehoben. Ausbildungsvergütung meint an dieser Stelle die von einem ausbildenden Betrieb gezahlte Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis, egal ob dieses nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder auf einer anderen gesetzlichen Grundlage (wie zum Beispiel Pflegeberufegesetz) geregelt ist. Indem damit die Zuverdienstmöglichkeiten spürbar erhöht werden, wird ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung gesetzt. Gleichzeitig wird eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, indem anstelle der tatsächlichen Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Nummer 3 bis 5 eine höhere Pauschale als bisher greift.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige § 11b Absatz 2 Satz 5 SGB II, jetzt Satz 6, sieht auch bei Leistungen der Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe und so weiter einen Grundfreibetrag von 100 Euro vor. Um eine Gleichbehandlung von Auszubildenden mit Ausbildungsförderung und solchen in einem Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsvergütung zu gewährleisten und um den Anreiz zur Aufnahme auch einer geförderten Ausbildung zu erhöhen, wird auch für diese der Grundfreibetrag auf 200 Euro erhöht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16e Absatz 1 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 16e Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „trotz“ das Wort „bisheriger“ einzufügen.

Begründung:

Eine Neufassung des § 16e SGB II ist zu begrüßen, wenn damit der Abbau aller bürokratischer Hürden der aktuellen Fassung einhergeht. Nachvollziehbar ist zunächst, dass die geförderte Beschäftigung in Betracht kommt, wenn die Arbeitslosigkeit trotz vermittlerischer Unterstützung fortbesteht. Die Begründung der Vorschrift sieht konkretisierend jedoch vor, dass „eine Förderung in der Regel in Betracht [kommt], wenn bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen über mindestens sechs Monate erfolgt sind und diese ... nicht erfolgreich waren.“ Diese Festschreibung einer starr auf mindestens sechs Monate festgelegten Phase der nochmaligen vermittlerischen Betreuung, bevor es zu einer geförderten Einstellung kommen kann, ist im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Erfordernisse und soziale Teilhabe von Langzeitarbeitslosen kontraproduktiv. Hier soll über die durch die Begründung vorgegebene Auslegung der Vorschrift die vormals unter § 16e Absatz 3 Nummer 2 SGB II geregelte bürokratische vorgeschaltete Phase verstärkter vermittlerischer Betreuung aufrechterhalten werden.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass im Rahmen der Neufassung des § 16e SGB II zurückliegende, im Laufe der Arbeitslosigkeit erfolgte Integrationsbemühungen ausreichend sind und die Arbeitslosigkeit nicht faktisch verlängert wird, indem nochmals sechs Monate lang anderweitige gesondert nachzuweisende Vermittlungsbemühungen unternommen werden müssen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16e Absatz 1a – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 16e nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die regelhafte Dauer der vermittlerischen Unterstützung nach § 16e Absatz 1 Satz 1 kann entfallen beziehungsweise verkürzt werden, wenn in den letzten 24 Monaten bereits erfolglos eine vermittlerische Unterstützung erfolgte oder die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms Soziale Teilhabe beschäftigt wurde.“

Begründung:

Während der Dauer der verstärkten vermittlerischen Unterstützung (vvU) müssen Beratungsgespräche häufiger erfolgen als es das lokale Kontaktdichtekonzept vorsieht. Darüber hinaus muss geprüft werden, welche vorrangigen Leistungen zur Integration in den allgemein Arbeitsmarkt nach §§ 16 ff. gewährt werden können.

In Anbetracht insbesondere der Dauer der Arbeitslosigkeit kann vorausgesetzt werden, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere zu Beginn der Arbeitslosigkeit, wenn noch relative Marktnähe gegeben ist, erfolgt eine intensivere Betreuung und Vermittlungstätigkeit, die mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit sowie hervor- oder hinzutretenden Vermittlungshemmnissen in der Regel abnimmt. Integrationsleistungen wurden in der Regel bereits angeboten, begonnen und abgebrochen. Vermittlungsaktivitäten und intensive Profiling- und Beratungsgespräche blieben über mindestens 24 Monate erfolglos. In dieser Lage dem Angebot einer geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erneut eine Phase

von mindestens sechs Monaten vorzuschalten, in denen erneut überprüft wird, ob nicht andere Eingliederungsleistungen besser geeignet wären, ist für die Betroffenen nicht hilfreich, sondern führt zu Frustration und Demotivation und wirkt so eher hemmend als fördernd.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen nach § 16e SGB II alte Fassung (FAV – Förderung von Arbeitsverhältnissen), die in das neue Regelinstrument übergehen können, sind daher von der vvU auszunehmen. Gleiches soll für diejenigen Arbeitslosen gelten, bei denen bereits erfolglos eine vvU durchgeführt wurde.

Auch wenn im Gesetzentwurf nur von „vermittlerischer Unterstützung“ gesprochen wird, steht zu befürchten, dass in der Umsetzung die aufwändige „verstärkte vermittlerische Unterstützung“ nach § 16e SGB II alte Fassung zum Tragen kommt, und so potenzielle erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen von der Förderung ausgeschlossen werden könnten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16e Absatz 2 Satz 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 16e Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches Anwendung.“

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist die Angabe „§ 16e“ durch die Angabe „§ 16i“ zu ersetzen.

Begründung:

Personen in einer Beschäftigung, die nach § 16e des Zweiten Buches gefördert wird, sollten nicht mehr versicherungsfrei sein. Die Angabe „§ 16e“ sollte daher in § 27 Absatz 3 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch „§ 16i“ ersetzt werden. Das würde den Charakter der Förderung als Lohnkostenzuschuss in Abgrenzung zu einer Maßnahme unterstreichen.

Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes muss gleichberechtigt zum Erwerb von Versicherungsansprüchen führen.

§ 91 Absatz 1 SGB III sollte daher ohne Einschränkungen zur Anwendung kommen. Die in § 16e Absatz 2 Satz 3 SGB II-E vorgesehene Einschränkung „mit der Maßgabe, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist“ ist dementsprechend zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16e Absatz 5 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 16e folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Zuweisung zu einem Arbeitgeber kann auch erfolgen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2018 in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, das nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bezuschusst wurde und diese Förderung noch bis Ende des Jahres 2019 gewährt werden könnte.“

Begründung:

Es fehlt für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an § 16e SGB II alte Fassung (FAV) an einer eigenständigen Übergangsregelung. Dies betrifft insbesondere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Jahr 2018 zugewiesen wurden und deren Förderdauer nach alter Regelung noch nicht abgelaufen ist.

Die Regelung in § 16i Absatz 10 SGB II wird insofern als unzureichend erachtet.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 16e Absatz 6 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 16e folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Beschäftigungsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme des Örtlichen Beirats, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, anzufordern. § 18d Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Zuschussförderung zur Vorbeugung einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit ist – wie diejenige nach § 16i SGB II – für alle Arten von Arbeitgebern möglich. Zudem dürfte der Personenkreis, der für die Förderung nach § 16e SGB II in Betracht kommt, gegenüber § 16i SGB II größer ausfallen.

Im Interesse einer konsensualen Begleitung der Wirkungen des Instrumentes, insbesondere durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, sowie einer möglichst frühzeitigen Vermeidung eventueller Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekte erscheint deshalb eine zu § 16i SGB II analoge Beteiligung des Örtlichen Beirates geboten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 3 Nummer 2 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 16i Absatz 3 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. sie für insgesamt mindestens fünf Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat,“

Begründung:

Aus fachlicher Sicht ist ein früherer Zugang zu der Eingliederungsleistung angezeigt. Personen, die mindestens fünf Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II erhalten haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, weisen bereits eine enorme Arbeitsmarktferne auf, welche einen Zugang zum Instrument rechtfertigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Wartezeit nunmehr wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung „sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre“ betragen soll. Dies trägt den Erkenntnissen und Empfehlungen der Fachwelt nicht Rechnung.

8. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 3 Nummer 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 16i Absatz 3 Nummer 3 die Wörter „oder geringfügig“ zu streichen.

Begründung:

Das Instrument sollte sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte richten, die während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit keine nennenswerte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Geringfügige Beschäftigungen sollten die Förderung nicht ausschließen auch wenn sie nicht nur kurzzeitig ausgeübt werden, da sie oftmals zu gering im Umfang sind, um soziale Teilhabe zu ermöglichen beziehungsweise ausreichende Arbeitsmarktnähe zu bewirken.

Bliebe Langzeitarbeitslosen mit zwar andauernden, aber lediglich sporadischen oder geringumfänglichen Minijobs der soziale Arbeitsmarkt verschlossen, stellte dies eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Personen dar. Die Entscheidung, ob einzelne geringfügig Beschäftigte dennoch der Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Personen zugeordnet werden müssen, trifft das Jobcenter.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 3 SGB II)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Veränderung der Zielgruppendefinition des § 16i Absatz 3 SGB II-E zu prüfen, die sicherstellt, dass entlassene Strafgefangene nicht faktisch von der Förderung ausgeschlossen sind.

Begründung:

Die Justizvollzugsbehörden haben nach den Strafvollzugsgesetzen die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Gefangene nach ihrer Entlassung über eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Entsprechende rechtliche Regelungen finden sich in vielen Strafvollzugsgesetzen der Länder (zum Beispiel § 42 BremStVollzG, § 58 Absatz 2 StVollzG NRW, § 59 Absatz 2 LStVollzG SH, § 42 Absatz 2 StVollzG M-V, § 49 Absatz 2 LJVollzG Rlp). Hintergrund dieser landesgesetzlichen Regelungen ist die in der kriminologischen Forschung unbestrittene Erkenntnis, dass die Begründung stabiler Beschäftigungsverhältnisse nach Haftende ein wesentliches Kriterium der Rückfallvermeidung darstellt.

Unter den Gefangenen sind Personen mit ausgeprägten Vermittlungshemmnissen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung überproportional vertreten. Ein erheblicher Anteil der Inhaftierten war bis Haftantritt und ist nach Haftende langjährig auf den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen. Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III ist eher die Regel als die Ausnahme. Viele Haftentlassene haben ohne besondere Förderung und Unterstützung so gut wie keine Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Vor diesem Hintergrund wird die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Abbau verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit ausdrücklich begrüßt.

Allerdings führt die Zielgruppendefinition in § 16i Absatz 3 SGB II-E dazu, dass Haftentlassene vielfach auch nach langjährigem Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II von der neuen Förderung nicht profitieren können. Abweichend von den Regelungen der beruflichen Eingliederungsförderung der vergangenen Jahre soll nicht Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III, sondern Langzeitleistungsbezug im SGB II wesentliches Zugangskriterium sein. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für eine Förderung der Bezug von SGB II-Leistungen über sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre vor Aufnahme des über § 16i SGB II-E geförderten Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sein.

Gemäß § 7 Absatz 4 Seite 1 SGB II sind Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II während einer stationären Unterbringung ausgeschlossen. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt auch der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung als sämtliche SGB II-Leistungsansprüche ausschließende stationäre Unterbringung. Dies bedeutet im Hinblick auf die Förderung nach § 16i SGB II-E, dass bei Haftzeiten von einem Jahr und länger die Fördervoraussetzungen bei Haftentlassung zwangsläufig nicht gegeben sein können. Bei kürzeren Haftstrafen ist ihre Erfüllung erschwert, weil der für die Förderung unschädliche Zeitraum ohne Leistungsbezug von maximal einem Jahr durch die Haftzeit teilweise verbraucht ist, weitere Lücken im Leistungsbezug, die zum Beispiel in einem stationären Aufenthalt wegen Suchttherapie begründet sein können, somit stärkeres Gewicht bekommen. Beispielsweise könnte eine Person, die unmittelbar im Anschluss an die Verbüßung einer sechsmonatigen Haftstrafe eine auf sechs Monate angelegte stationäre Suchttherapie durchlaufen hat, nicht über § 16i SGB II-E gefördert werden, auch wenn sie bei Haftantritt schon mehr als sieben Jahre SGB II-Leistungen bezogen hatte.

Der Bundesrat hält es daher für erwägenswert, § 16i SGB II-E dahingehend zu verändern, dass die bis zum Haftantritt und die nach Haftentlassung zurückgelegten SGB II-Bezugszeiten zusammengerechnet werden können.

Die könnte zum Beispiel in Anlehnung an § 18 SGB III geschehen. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 6 SGB III bleibt eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt, soweit in diesen Zeiten eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war. Hierunter fallen auch Zeiten im Strafvollzug.

Mit den Aufschubtatbeständen des § 18 Absatz 2 SGB III wollte der Gesetzgeber den Zugang zur Eingliederungsförderung auf Personengruppen erweitern, bei denen ein Ausschluss von der Förderung unter

Gleichbehandlungsgesichtspunkten sachlich nicht zu begründen ist. Die Einfügung einer entsprechenden Regelung in Bezug auf die in den Sozialgesetzbüchern nicht definierte Fördervoraussetzung des Langzeitleistungsbezuges erscheint vor diesem Hintergrund nur folgerichtig. Für den Ausschluss förderungsbedürftiger Personen von der Förderung nach § 16i SGB II-E, bei denen der geforderte SGB II-Langzeitleistungsbezug nur wegen eines gesetzlichen Leistungsausschlusses auf Grund stationärer Unterbringung zeitlich begrenzt unterbrochen war, ist nach Auffassung des Bundesrates ein sachlicher Grund nicht erkennbar.

Die hier angeregte Regelung würde keine ungerechtfertigte Besserstellung von Haftentlassenen gegenüber anderen Leistungsbeziehern beinhalten. Von ihr würden alle wegen stationärer Unterbringung nach § 7 Absatz 4 SGB II zeitweise vom Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aus Rechtsgründen ausgeschlossenen Personengruppen profitieren. Dies beträfe zum Beispiel Patienten nach befristeter Unterbringung in stationären Therapieeinrichtungen oder Langzeiterkrankte nach Krankenhausaufenthalt von prognostisch mindestens sechs Monaten Dauer (§ 7 Absatz 4 Seite 3 Nummer 1 SGB II). Zudem wäre sichergestellt, dass der Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung sich auf diese beschränkt und ein Herausfallen aus der Förderung nach § 16i SGB II-E nicht gleichsam automatisch als zweite Strafe folgt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 16i Absatz 5 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Darüber hinaus können dem Arbeitgeber 100 Prozent der Weiterbildungskosten in den ersten zwei Jahren erstattet werden. Ab dem dritten Beschäftigungsjahr kann der Arbeitgeber einen Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 1 000 Euro je Weiterbildung, erhalten.“

Begründung:

Der Weiterbildungsbedarf der nach § 16i geförderten Personen ist voraussichtlich in den ersten Jahren der Beschäftigung besonders hoch. Es wird sich zumeist jedoch um Grundqualifizierungen handeln (PC-Kenntnisse oder ähnliche) und damit um Weiterbildungen, die eher geringe Kosten verursachen. Hier die Möglichkeit zu schaffen, die Beschäftigten breit zu qualifizieren und für die Arbeit im Betrieb fit zu machen, mehr Einsatzmöglichkeiten im Betrieb zu ermöglichen und so perspektivisch den Verbleib im Unternehmen zu fördern, sollte Ziel der Weiterbildung sein. Arbeitgeber, die bereits das Risiko der Beschäftigung eines Langzeitleistungsbeziehers mit diversen Problemlagen und dessen Integration in bestehende Arbeitsabläufe und Arbeitsteams sowie die Differenz zwischen tatsächlichem Lohn und Zuschuss tragen, müssen von den zusätzlichen Kosten möglicher Weiterbildungen und Qualifikationsanpassungen entlastet werden.

Durch die anteilige Übernahme der Weiterbildungskosten ab dem dritten Beschäftigungsjahr soll dennoch ein Anreiz für den Arbeitgeber geschaffen werden, in die anwachsende Produktivität der Beschäftigten zu investieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit laufend zu erhöhen. Zudem werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Deckelung der Weiterbildungskosten gezwungen, eine sinnvolle Weiterbildungsplanung aufzustellen, die auch über das Ende der geförderten Beschäftigung hinaus trägt.

11. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 10 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 16i Absatz 10 Satz 1 die Wörter „erwerbsfähige leistungsberechtigte“ zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Streichung wird klargestellt, dass im Sinne von Förderketten ein direkter Übergang aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt und aus der Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGB II alte Fassung in die Förderung nach § 16i SGB II möglich ist.

Dadurch wird vermieden, dass nach dem Ende der geförderten Vorbeschäftigung zunächst noch eine Zeit des Leistungsbezugs mit dem Status eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegen muss. Es können

also nahtlose Übergänge auch dann hergestellt werden, wenn während der Vorbeschäftigung kein ergänzender SGB II-Leistungsbezug erfolgte.

12. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16i Absatz 10 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 16i Absatz 10 Satz 1 nach den Wörtern „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ die Wörter „oder entsprechender Landesprogramme“ einzufügen.

Begründung:

In einigen Ländern bestehen Landesprogramme, die sich auch an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose richten. So fördert das Land Nordrhein-Westfalen zum Beispiel für Personen, die bereits seit vier Jahren und länger SGB II-Leistungen beziehen, Modellprojekte in fünf Kommunen. Dabei erfolgt die Förderung unter anderem durch Lohnkostenzuschüsse (in der Regel in Höhe von 50 Prozent). Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Landesprogrammen der geförderten Beschäftigung für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Menschen ist der Zugang in die neuen Regelinstrumente bei mit dem Bundesprogramm hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen vergleichbaren Landesprogrammen zu ermöglichen, weil sonst eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber vorliegen würde. Auch für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an diesen Landesprogrammen finden somit Kriterien wie die Zeit in der geförderten Beschäftigung bei der Ermittlung der Förderdauer oder die Förderhöhe zu der Vorschrift in § 16i Absatz 10 SGB II Anwendung, damit die Ziele der Förderung gleichermaßen für Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Bundesprogramm oder entsprechenden Landesprogrammen erreicht werden können.

13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Rahmen der in § 16i SGB II des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Regelung eine Option für Modellprojekte – insbesondere in Zusammenarbeit mit Ländern beziehungsweise Kommunen – geschaffen werden sollte, durch die weitergehende Teilhabeangebote für eine größere Zielgruppe ermöglicht werden können (Öffnungsklausel für Modellprojekte).

Begründung:

Mit der Einführung des § 16i SGB II soll die Förderung sozialer Teilhabe als Regelförderung im SGB II verankert werden. Zur auskömmlichen Finanzierung der Vorhaben sollen die Voraussetzungen für die Einführung eines Passiv-Aktiv-Transfers geschaffen werden. Damit erhalten langzeitarbeitslose Menschen, die absehbar keine realistische Chance auf eine Tätigkeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt haben, eine längerfristige Teilhabe- und Beschäftigungsperspektive.

Die vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen gehen möglicherweise nicht ausreichend auf unterschiedliche Ausgangslagen ein. Die Gesamtabwägung zwischen einerseits Restriktionen, die zur Vermeidung unerwünschter Nebenwirkungen beziehungsweise Fehlsteuerungen erforderlich sind, und andererseits dem Interesse, für möglichst viele Menschen die Teilhabe- und Beschäftigungsperspektiven zu verbessern, könnte in Abhängigkeit von der Situation an den regionalen Arbeitsmärkten unterschiedlich ausfallen. Insbesondere dann, wenn die Initiative für spezifische, für die Region maßgeschneiderte Modellprojekte von Ländern oder Kommunen ausgeht, könnte eine Öffnungsklausel zu sachgerechten Lösungen führen, von denen schlussendlich Teilhabechancen für Menschen in allen Regionen verbessert werden können.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (§ 11b Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 6 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Der Fokus der Bundesregierung liegt bei Änderungen im passiven Leistungsrecht des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf den Maßnahmen, die Gegenstand des Koalitionsvertrages sind. Dies betrifft insbesondere Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket sowie bei der Vermögensberücksichtigung in Bezug auf selbst bewohnte Immobilien. Eine Änderung der Regelungen zu Frei- und Abzugsbeträgen ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Ungeachtet dessen ist die vorgeschlagene Regelung auch sowohl aus fachlichen als auch aus fiskalischen Gründen abzulehnen. Betriebliche Ausbildungen (mit Ausbildungsvergütung) werden im SGB II seit jeher als Erwerbstätigkeiten behandelt. Folge ist der Abzug der in § 11b geregelten Beträge. Eine isolierte Erhöhung des Grundabsatzbetrages nur für Auszubildende würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Ausbildungen gegenüber sonstigen Erwerbstätigkeiten bedeuten.

Zu Ziffer 2 (§ 16e Absatz 1 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Der bezweckten Klarstellung bedarf es nicht. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung zu § 16e SGB II n. F. ergibt sich, dass eine Förderung nach § 16e SGB II n. F. zukünftig voraussetzt, dass zuvor zunächst innerhalb einer auf sechs Monate festgelegten Phase eine nochmalige vermittlerische Betreuung erfolgen muss. Der Gesetzestext sowie die Begründung stellen lediglich klar, dass eine Förderung nach § 16e SGB II n. F. nur dann in Betracht kommt, wenn überhaupt bereits vermittlerische Unterstützungen erfolgt sind und dies angenommen werden kann, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten während der zweijährigen Arbeitslosigkeit andere Vermittlungsbemühungen als § 16e SGB II n. F. irgendwann erfolgt sind. In Anbetracht der Dauer der Arbeitslosigkeit kann angenommen werden, dass bevor Förderungen nach § 16e SGB II n. F. in Anspruch genommen werden, andere Leistungen erbracht oder angeboten worden sind. Dies gebietet auch bereits der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von Eingliederungsmitteln.

Zu Ziffer 3 (§ 16e Absatz 1a – neu – SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Der bezweckten Klarstellung bedarf es nicht. Voraussetzung für eine Förderung nach § 16e SGB II n. F. ist nicht eine zuvor erfolgte verstärkte vermittlerische Unterstützung, wie dies nach der bisherigen Fassung des § 16e SGB II der Fall ist. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der Norm, bzw. daraus, dass auf das Wort „verstärkte“ und die Benennung eines Zeitraums bewusst verzichtet wurde. Im Übrigen gilt das zu Ziffer 2 Ausgeführte.

Zu Ziffer 4 (§ 16e Absatz 2 Satz 3 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Für Beschäftigte in einem geförderten Arbeitsverhältnis sollen zur Vermeidung von „Drehtüreffekten“ keine Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt werden. Dies entspricht der Fördersystematik des SGB II.

Zu Ziffer 5 (§ 16e Absatz 5 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Die Änderung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Förderung nach § 16e SGB II n. F. ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person seit mindestens zwei Jahren arbeitslos ist. Gemäß § 16e Absatz 1 Satz 2 SGB II n. F. findet für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit § 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. Das bedeutet, dass Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit, beispielsweise durch Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt bleiben. Eine Person, die in einem nach § 16e SGB II a. F. bezuschussten Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden steht, ist zwar nicht arbeitslos i.S. des § 16 SGB III, weil nicht beschäftigungslos. Die Zeit der nach § 16e SGB II a. F. bezuschussten Beschäftigung zählt aber gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 SGB III für die Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit. Ein Übergang aus einer Förderung nach § 16e a. F. in ein Arbeitsverhältnis das nach § 16e SGB II n. F. gefördert wird ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Ziffer 6 (§ 16e Absatz 6 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Über § 16e SGB II n. F. werden Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert, die Förderung umfasst eine Nachbeschäftigungspflicht. Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekte sind nicht zu befürchten. Im Übrigen werden die örtlichen Beiräte bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen regelhaft beteiligt. Gemäß § 18d Satz 2 SGB II werden insbesondere Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt.

Zu Ziffer 7 (§ 16i Absatz 3 Nummer 2 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Zwar sinken die Integrationsperspektiven langzeitarbeitsloser Menschen nach fünf Jahren ohne Erwerbstätigkeit bereits signifikant, dennoch ist wichtig zu beachten, dass die Förderung im neuen § 16i SGB II auf sehr marktferne Langzeitarbeitslose beschränkt werden soll, um der Gefahr von Lock-in- und Verdrängungseffekten zu begegnen. Sollten zu einem erheblichen Anteil Personen in die Förderung einmünden, die auch ungefordert oder mit geringerem Aufwand Arbeit aufnehmen könnten (Creaming), entstünde ein gravierendes Effizienz- und Gerechtigkeitsproblem.

Zu Ziffer 8 (§ 16i Absatz 3 Nummer 3 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Das neue Instrument soll für diejenigen besonders arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen soziale Teilhabe ermöglichen, die langfristig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren und keine Chance auf ungeforderte Integration in den allgemeinen oder den sozialen Arbeitsmarkt haben. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung kann eine besondere Arbeitsmarktferne generell nicht angenommen werden.

Zu Ziffer 9 (§ 16i Absatz 3 SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Ziel des neuen Instrumentes ist es, besonders arbeitsmarktfernen Personen, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass viele Strafgefangene während des Strafvollzugs beschäftigt oder in Ausbildung sind, kann eine derartige besondere Arbeitsmarktferne für entlassene Strafgefangene nicht generell angenommen werden.

Zu Ziffer 10 (§ 16i Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. In den ersten beiden Jahren der geförderten Beschäftigung wird der Weiterbildungsbedarf aufgrund der besonderen Arbeitsmarktferne bei den Teilnehmenden erfahrungsgemäß in kürzeren und niedrigschwelligen Qualifizierungen liegen. Diese Weiterbildungen sind im Regelfall kostengünstig. Durch die anteilige Übernahme der Weiterbildungskosten soll auch ein Anreiz für den Arbeitgeber

geschaffen werden, in die anwachsende Produktivität der Beschäftigten zu investieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit laufend zu erhöhen.

Zu Ziffer 11 (§ 16i Absatz 10 Satz 1 SGB II)

Der vorgeschlagenen Klarstellung bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

Zu Ziffer 12 (§ 16i Absatz 10 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer Öffnung für Teilnehmende aus entsprechenden Landesprogrammen ab. Soweit Landesprogramme eine Förderung nach § 16e SGB II derzeitiger Fassung aufstocken oder flankieren, gewährleistet die Regelung in § 16i Absatz 10 SGB II bereits die Möglichkeit des Übergangs in die neue Fördermaßnahme. Bei anderen Landesprogrammen kann die für eine Förderung nach § 16i SGB II erforderliche besondere Arbeitsmarktferne nicht generell angenommen werden.

Zu Ziffer 13 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Einfügung einer Öffnungsklausel in § 16i SGB II für Modellprojekte von Ländern und Kommunen ab. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Fördervoraussetzungen stellen ein geschlossenes Förderkonzept dar. Ein Abweichen von einzelnen Fördervoraussetzungen kommt daher nicht in Betracht.

